

Satzung

"Freunde und Ehemalige des Westerwald-Gymnasiums Altenkirchen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Ehemalige des Westerwald-Gymnasiums Altenkirchen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57610 Altenkirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert Aktivitäten
 - der SchülerInnen des Westerwald-Gymnasiums
 - , die den Kontakt der Freunde und der Ehemaligen untereinander und zum Westerwald-Gymnasium sichern und ausbauen
 - , die der Vertiefung der Verständigung zwischen den Freunden, Ehemaligen, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie der Schulleitung und dem Lehrerkollegium dienen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Förderung der kulturellen, sozialen und sportlichen Belange der Schüler
 - die Unterstützung der Arbeit der Schülerversammlung und Unterstützung schulischer Projekte
 - die Kontaktpflege zu in- und ausländischen Schulen
 - die Unterstützung bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie Lehr- und Lernmitteln
 - die Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern, die sich in besonderem Maße im Schulleben engagiert und erfolgreich an schulischen Wettbewerben teilgenommen haben.
3. Die Arbeit des Vereins geschieht in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Schülerversammlung sowie dem Schullehrerbeirat des Westerwald-Gymnasiums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck gemäß § 2 zu fördern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Westerwald-Gymnasiums besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung, die zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird, schriftlich erfolgen muss und mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen und Vereinigungen mit deren Auflösung

Der Ausschluss kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden

- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Organe des Vereins
- bei vereinschädigendem Verhalten
- bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, ebenso wie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

1. Die aus dem Zweck des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden oder aus sonstigen Einnahmen zu decken.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres fällig und sollte vorzugsweise im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, einberufen.
2. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen, wie z.B. eine epidemische Lage von nationaler Tragweite, auch im Wege der elektronischen Kommunikation per Telefon- und/oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu beantragen.
6. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Festlegung von Richtlinien, Anregungen und Ideen, um die Aufgaben und Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung zu verwirklichen.
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
4. Entlastung des Vorstands
5. Änderung der Satzung
6. Festlegung der Beiträge
7. Wahl von zwei Kassenprüfer(-innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert den Verein.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem zweiten Geschäftsführer, dem zweiten Schatzmeister, dem Schulleiter, einem Mitglied der Schülerschaft und einem Mitglied des Schulleiternbeirates. Der Schulleiter ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes, das Mitglied der Schülerschaft ist von der SV zu bestimmen, das Mitglied des SEB vom Schulleiternbeirat.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der zweite Geschäftsführer und der zweite Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Akklamation gewählt.
6. Eine geheime Abstimmung ist dann notwendig, wenn sie von einem anwesenden Wahlberechtigten verlangt wird.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
8. Zu einer Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

2. Der Vorstand beruft die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand erstattet einen Jahresbericht und sorgt für die Vorlage des von den gewählten Kassenprüfern ordnungsgemäß geprüften Kassenberichtes.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern und nach außen. Für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht kann er einen geeigneten Vertreter beauftragen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand dient dem Verein ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer dazu eigens mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann erfolgen, wenn 2/3 der Erschienenen dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereins ist wiederum eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisverwaltung Altenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Westerwald Gymnasium im Sinne des § 2, Ziffer 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereines "Freunde und Ehemalige des Westerwald-Gymnasiums Altenkirchen e.V." in Altenkirchen am 20.07.2022 in dieser Form beschlossen und tritt mit der Eintragung der Änderung im Vereinsregister in Kraft.